



# Deutsches Museum

VON MEISTERWERKEN DER NATURWISSENSCHAFT UND TECHNIK

Satzung  
für die Reisetiftung

## § 1

Die Reisestiftung des Deutschen Museums mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Sie hat den Zweck, Personen, die nicht in München wohnen und denen es schwerfällt, die Reise aus eigenen Mitteln zu finanzieren, einen Studienbesuch im Deutschen Museum zu ermöglichen und ihnen dadurch neue Anregungen für ihren Beruf zu geben.

Für die Stiftung kommen danach in Betracht:

1. Fleißige, begabte Schüler, welche sich zur Zeit des Vorschlags an höheren Lehranstalten sowie an Mittel-, Berufs- oder Fachschulen befinden;
2. Studierende der Naturwissenschaft und Technik an Universitäten und Hochschulen;
3. Auszubildende, jüngere Arbeiter und Angestellte, für deren weitere Ausbildung ein Besuch des Deutschen Museums besonders wünschenswert erscheint.

## § 2

Die Reisestiftung des Deutschen Museums wird durch freiwillige Zuwendungen von Freunden des Museums getragen. Die Zuwendungen bestehen entweder aus Stiftungskapitalien, aus deren Zinsen alljährlich je ein Stipendium vergeben wird, oder aus Stiftungen für eine einmalige Reise eines Stipendiaten.

## § 3

1. Jeder Stipendiat erhält zur Bestreitung der Kosten eines fünftägigen Aufenthalts in München einen Zuschuß, soweit eine Unterbringung nicht im Kerschensteiner Kolleg des Deutschen Museums erfolgt; außerdem werden die Kosten für die Eisenbahnfahrt II. Klasse Schnellzug vom Wohnort nach München und zurück unter Ausnutzung aller Fahrpreisermäßigungen ersetzt.

2. Soweit Studienbesuche seitens der Carl-Duisberg-Schulen in Leverkusen und Wuppertal erfolgen, erhalten die Schüler zur Bestreitung der Kosten zwei Drittel, die begleitenden Lehrkräfte den vollen Satz des Tage- und Übernachtungsgeldes der Reisekostenstufe B gemäß den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes (BayRkG). Abweichend von der unter Ziff. 1 genannten Frist von fünf Tagen kann hier eine längere Dauer des Studienaufenthaltes festgesetzt werden.
3. Die Höhe der vorstehend unter § 2 erwähnten Stiftungskapitalien und der Stiftungen sowie die Höhe der Stipendiatenzuschüsse sind der als Anlage beigefügten Aufstellung, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages ist, zu entnehmen.

#### § 4

Die Reisestiftung ist selbstlos; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

#### § 5

1. Die Reisestiftung wird vom Deutschen Museum verwaltet. Das Vermögen der Stiftung ist ausgeschiedenes Zweckvermögen des Deutschen Museums; es ist im Grundstock ungeschmälert zu erhalten und darf nicht mit anderen Vermögensteilen des Deutschen Museums vermischt werden. Die Mittel der Reisestiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
2. Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens gelten die gesetzlichen Vorschriften sinngemäß.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Reisestiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 6

Jeder Stifter hat unter Berücksichtigung des § 1 dieser Satzung das Recht vorzuschlagen, welchem Stipendiaten, welcher Schule oder welchem Betrieb, welchem Berufszweig bzw. welchem Ort sein Stipendium zugute kommen soll. Der Stifter kann das Vorschlagsrecht auch Dritten, einer Behörde, einer Körperschaft oder einem Schulkollegium übertragen. Der Stifter hat seine diesbezügliche Entscheidung dem Deutschen Museum mitzuteilen. Das Deutsche Museum entscheidet über die endgültige Zuteilung eines Stipendiums, wobei jedoch satzungskonforme Vorschläge der Stifter weitestgehend zu berücksichtigen sind.

#### § 7

Das Deutsche Museum sendet allen Stipendiaten vor Antritt der Reise einen Ausweis, der in der angegebenen Zeit zu freiem Eintritt zu den Sammlungen, der Bibliothek und den Vorträgen des Deutschen Museums berechtigt. Dieser Ausweis ist bei den Besuchen des Museums jeweils zur Bescheinigung an der Kasse vorzuweisen.

Der in der Anlage bezifferte Betrag wird nur ausbezahlt, soweit der Ausweis einen wenigstens viermaligen Besuch des Deutschen Museums an vier verschiedenen Tagen ersehen läßt.

#### § 8

Der Stifter eines Reisestipendiums, die Schule bzw. Anstalt, der ein Stipendium zugewendet wurde, oder das Deutsche Museum können verlangen, daß der Stipendiat einen Bericht über seinen Besuch des Deutschen Museums erstellt. Das Deutsche Museum behält sich vor, besonders gute Reiseberichte in seinen Veröffentlichungen lobend zu erwähnen oder in anderer Weise eine Anerkennung zum Ausdruck zu bringen.

#### § 9

Meldet sich ein Stipendiat nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem durch ihn in Aussicht gestellten oder vom Deutschen Museum bestimmten Termin bei der Kasse des Museums, gilt das Stipendium als verfallen. Das Deutsche Museum kann in diesem Fall das Stipendium einem anderen Stipendiaten zuteilen.

#### § 10

Das Deutsche Museum wird den Stipendiaten bei ihrem Besuch in geeigneter Weise wichtige Hinweise und Erläuterungen geben. Soweit eine Unterbringung nicht im Kerschensteiner Kolleg des Deutschen Museums erfolgt, haben die Stipendiaten selbst für eine geeignete Unterbringung Sorge zu tragen. Auf Verlangen werden vom Deutschen Museum unverbindliche Ratschläge über Unterkunftsmöglichkeiten bei Übersendung des Ausweises erteilt.

#### § 11

Bei Auflösung oder Aufhebung der Reisetiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an das Deutsche Museum als Körperschaft des öffentlichen Rechts in München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 12

Diese Satzung sowie notwendige Änderungen treten nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat in Kraft.

Genehmigt in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 22. 12. 1983.

## Kostenaufstellung für die Reigestiftung

1.

Die in § 2 der Satzung der Reigestiftung angeführten Stiftungskapitalien betragen jeweils mindestens DM 7500,-.

2.

Die in § 2 der Satzung der Reigestiftung angeführten Stiftungen für eine einmalige Reise betragen DM 450,-.

3.

Der in § 3 der Satzung der Reigestiftung angeführte Zuschuß beträgt DM 200,-.

4.

Diese Kostenaufstellung ist ein Bestandteil der Satzung der Reigestiftung des Deutschen Museums.

München, im Januar 1995